

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 20

Jahrgang 2011

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Produktionstechnik“ an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 20. Juni 2011

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Produktionstechnik“ an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf
Vom 20. Juni 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Produktionstechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur befähigt werden.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge der betreffenden Wissensgebiete zu erkennen. Des Weiteren soll jene Flexibilität erlangt werden, die benötigt wird, um der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Ingenieurstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (3) Das Studium soll für Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Grundlagen des Maschinenbaus
 - Fertigung (u.a. Qualitätssicherung)
 - Produktionstechnik (u.a. Arbeitsvorbereitung)
 - Werkstofftechnik, Kunststoffverarbeitung,
 - Montage, Inbetriebsetzung und Service,
 - Betrieb und Instandsetzung,
 - Überwachung und Begutachtung,
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.

§ 3 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst sechs Wochen. Es ist i.d.R. vor Beginn des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuleisten.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierende verbindlich
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat

beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Modulprüfungen

- P-01 Mathematische Grundlagen
- P-05 Grundlagen der Mechanik
- P-08 Grundlagen der Werkstofftechnik

erstmalig angetreten haben.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das sechste Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie begleitende Lehrveranstaltungen wie aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der /die Praxisbeauftragte der Fakultät.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Praxissemesterverordnung.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die

Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Die Modulprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 1/Spalte 15 („Prüfungsleistungen“) mit einer Gesamtmodulprüfung (GMP) oder mittels mehrerer Teilmodulprüfungen (TMP) durchgeführt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, kann, die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilmodulprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilmodulprüfung ausgeglichen werden.
- (4) Werden mehrere Lehrveranstaltungen in einer Gesamtmodulprüfung abgeprüft, wird jedem Fach eine Teilpunktezahl entsprechend dem ECTS-Gewicht des Faches zugeordnet.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigen in der Person liegenden Gründen auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden. In jedem Fall ist der Arbeitsumfang von 12 ECTS einzuhalten.

§11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. Für alle übrigen Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Oktober 2009 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 23. März 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 20. Juni 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juni 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2011.

Bachelor Produktionstechnik													
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen 1)
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/ Kurs											
P-01		Mathematische Grundlagen	4							5		GMPschr 90 min.	
	P1101	Analytische Grundlagen des Ingenieurstudiums		4						5	S/SU/Ü		
P-02		Ingenieurmathematik	8							10		GMPschr 90 min.	
	P2101	Ingenieurmathematik 1			4					5	S/SU/Ü		
	P3101	Ingenieurmathematik 2				4				5	S/SU/Ü		
P-03		Konstruktion 1	4							5		GMPschr 90 min.	
	P1104	Konstruktion 1		4						5	S/SU/Ü		
P-04		Konstruktion 2	4							5		GMP: Sta ²⁾	
	P2104	Konstruktion 2			4					5	S/SU/Ü		
P-05		Grundlagen der Mechanik	8							10		GMPschr 90 min.	
	P1102	Technische Mechanik 1 (Statik)		4						5	S/SU/Ü		
	P2102	Technische Mechanik 2 (Festigkeitslehre)			4					5	S/SU/Ü		
P-06		Grundlagen der Ingenieurinformatik	8							10		GMPschr 90 min.	
	P1103	Ingenieurinformatik 1		4						5	S/SU/Ü		
	P2103	Ingenieurinformatik 2			4					5	S/SU/Pr		
P-07		Maschinenelemente	8							8		GMPschr 120 min.	
	P2107	Maschinenelemente 1		4						4	S/SU/Ü		
	P3104	Maschinenelemente 2				4				4	S/SU/Ü		
P-08		Grundlagen der Werkstofftechnik	6							7		GMPschr 90 min.	
	P1106	Chemie		2						3	S/SU/Ü		
	P2105	Werkstofftechnik			4					4	S/SU/Ü		
P-09		Englisch für Ingenieure	4							4			
	P1107	Wirtschaftsenglisch		2						2	S/SU/Ü	TMPschr 90 min.	
	P2106	Technisches Englisch			2					2	S/SU/Ü	TMPschr 90 min.	
P-10		Elektrotechnik	4							5		GMPschr 90 min.	
	P1105	Grundlagen der Elektrotechnik		4						5	S/SU/Ü		
P-11		Fertigungstechnik Grundlagen	4							5		GMPschr 90 min.	
	P3102	Spanende Fertigung				2				3	S/SU/Ü		
	P3103	Spanlose Fertigung				2				2	S/SU/Ü		
P-12		Personalführung und Arbeitsrecht	4							5		GMPschr 90 min.	
	P3105	Personalführung und Arbeitsrecht				4				5	S/SU/Ü		
P-13		Weiterführende Fertigungstechnik	6							9		GMPschr 120 min.	
	P4103	Laserbearbeitungstechnik					2			3	S/SU/Ü		
	P4104	Fertigungsmesstechnik					2			3	S/SU/Ü		
	P4102	Praktikum Fertigungs_MT					2			3	S/SU/Ü		
P-14		Betriebsführung	8							9		GMPschr 120 min.	
	P5104	Betriebswirtschaftslehre					2			2	S/SU/Ü		
	P5105	Statistik					2			2	S/SU/Ü		
	P5107	Investitionsrechnung und Controlling					4			5	S/SU/Ü		
P-15		Grundlagen der Kinematik und Kinetik	4							5		GMPschr 90 min.	
	P3106	Technische Mechanik 3 (Kinematik)				4				5	S/SU/Ü		
P-16		Weiterführende Werkstofftechnik	10							10		GMPschr 120 min.	
	P3107	Höhere Werkstofftechnik / Kunststofftechnik				4				4	S/SU/Ü		
	P3108	Schweißtechnik				2				2	S/SU/Ü		
	P4107	Kunststoffanalytik				4				4	S/SU/Ü		
P-17		Thermodynamik	6							6		GMPschr 120 min.	
	P4101	Technische Thermodynamik					6			6	S/SU/Ü		
P-18		Kunststoffverarbeitungstechnik	6							6		GMPschr 90 min.	
	P4105	Kunststoffverarbeitungstechnik 1					4			4	S/SU/Ü		
	P5106	Kunststoffverarbeitungstechnik 2					2			2	S/SU/Ü		
P-19		Rechnereinsatz in Konstruktion und Fertigung	6							6			
	P4106	Rechnergestützte Konstruktion					4			4	S/SU/Ü	TMPschr 90 min.	
	P5110	CAD/CAM Projekt					2			2	S/SU/Ü	TMP: Sta ²⁾	
P-20		Fabrikplanung / Produktion / Logistik	8							10		GMPschr 120 min.	
	P4108	Fabrikplanung					2			3	S/SU/Ü		
	P5108	Montagetechnik					2			3	S/SU/Ü		
	P5109	Produktionsplanung und Logistik					4			4	S/SU/Ü		
P-21		Grundlagen der Automatisierungstechnik	8							10		GMPschr 120 min.	
	P5101	Automatisierungstechnik					4			5	S/SU/Ü		
	P5102	Grundlagen der Regelungstechnik					2			3	S/SU/Ü		
	P5103	Sensork					2			2	S/SU/Ü		
P-22		Praxismodul	6							6			
	D6101	Praxisseminar					2			2	S/SU/Ü	1)	
	D6102	Pneumatik / Hydraulik					2			2	S/SU/Ü	1)	
	D6103	Ausgewählte Themen aus der Produktionstechnik					2			2	S/SU/Ü	1)	
P-23		Industriepraktikum								24			
	D6104	Praktikum					X			24	Pr	s. §5 StPro	
P-24		Automatisierung in der Produktion	8							8		GMPschr 120 min.	
	P7101	Robotik						4		4	S/SU/Ü		
	P7102	Mechatronik						4		4	S/SU/Ü		
P-25		Arbeitsvorbereitung und Produktion	8							8		GMPschr 120 min.	
	P7103	Produktionstechnik						4		4	S/SU/Ü		
	P7104	Arbeitsvorbereitung						4		4	S/SU/Ü		
P-26		Bachelormodul	1							14			
	P7105	Bachelorthese						X		12	BA	TMP: PstA ²⁾	
	P7106	Bachelorkolloquium							1	2	S	TMP: mdIP 30 min + PstA ²⁾	
		SWS Gesamt	151	24	26	26	26	26	6	17			
		ECTS Gesamt		30	30	30	30	30	30	210			

Stand: 31.12.2010

1) näheres regelt der Studienplan

2) Endnotenbildung studienbegleitend

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	schrP	schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer System	GMPschrP	Gesamtmodulprüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	TMPschrP	Teilmodulprüfung
MA	Masterarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung
PstA	Prüfungsstudienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung
S	Seminar		